

Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Thomasburg



Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR
 - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR
- 2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- 3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
- 4) Darüber hinaus erhalten die Ratsmitglieder zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Teilnahme am Ratsinformationssystem (Ausdruck der Unterlagen) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 2,50 EUR.

§ 2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- 1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b). Dies gilt auch für die an den Sitzungen des Kindergartenbeirates teilnehmenden Elternvertreter. Die an der Kindergartenbeiratssitzung teilnehmenden Bediensteten der Gemeinde erhalten in entsprechender Anwendung des Abs. 4 jedoch kein Sitzungsgeld.
- 2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- 1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, der Gemeindedirektor, der stellvertretende Gemeindedirektor und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für den Bürgermeister	180,00 EUR
b) für den 1. stellvertretenden Bürgermeister	50,00 EUR
c) für den 2. stellvertretenden Bürgermeister	30,00 EUR
d) für den Gemeindedirektor	270,00 EUR
e) für den stellvertretenden Gemeindedirektor	90,00 EUR
f) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	30,00 EUR

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters, des stellvertretenden Bürgermeisters, des Gemeindedirektors und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.

Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.

4) Sofern ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4 Fahrkostenentschädigung

1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten

a) der Bürgermeister	80,00 EUR
b) der 1. stellvertretende Bürgermeiste	20,00 EUR
c) der 2. stellvertretende Bürgermeister	10,00 EUR
d) der Fraktions-/Gruppenvorsitzende je	10,00 EUR
e) der Gemeindedirektor	50,00 EUR
f) der stellvertretende Gemeindedirektor	20,00 EUR

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

2) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.

3) § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5 Verdienstausschlag

1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 20,00 EUR pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

Selbstständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstausschlag oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstausschlagpauschale von bis zu 20,00 EUR je Stunde gewährt.

2) § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstausschlag entsprechend.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Landkreises

1) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg erhalten Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, der Gemeindedirektor, der stellvertretende Gemeindedirektor und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden. Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.

3) Dienstreisen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch den Bürgermeister,

die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors bedürfen keiner Genehmigung.

4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 Entschädigung der übrigen ehrenamtlich Tätigen

Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit

- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag 50,00 EUR
- b) den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 20,00 EUR pro Stunde, höchstens 50,00 EUR pro Tag
- c) für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg anstelle der Entschädigung nach Buchstabe

a) und c) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.

§ 8 Sitzungsgeld für die Führung der Protokolle

Für die Führung der Protokolle in den Rats- und Ausschusssitzungen erhält die Protokollführerin/der Protokollführer ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 EUR je Sitzung, wenn hierfür eine Protokollführerin/ein Protokollführer eigens bestellt wurde. Das Sitzungsgeld entfällt, wenn im Vertretungsfall das Protokoll von einem Ratsmitglied geführt wird. Fahrkostenentschädigung und Aufwandsentschädigung werden darüber hinaus nicht gewährt.

§ 9 Einstellung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder kann eingestellt werden, wenn der Mandatsträger länger als drei Monate an Sitzungen des Rates oder der Fachausschüsse nicht teilnimmt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.04.2021 außer Kraft.

Thomasburg, den 19.09.2024

Frank Hagel
Gemeindedirektor